

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.06.2021
Fe/Sü

RS 44-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung gültig ab 1. Juli 2021 und Verlängerung und Änderung der Corona-Schutzverordnung sowie Änderung weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 24.06.2021 die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen. Die Neufassung entspricht der Textfassung des Referentenentwurfs vom 17.06.2021, den Sie als Anlage 1 zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 44-2021) abrufen können.

Die Corona-ArbSchV wird für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 11.09.2021 verlängert. Ursprünglich war geplant, die Laufzeit der Corona-ArbSchV bis zum 30.09.2021 zu verlängern. Die neuen Regelungen treten am 01.07.2021 in Kraft. Die Corona-ArbSchV wird an die Entwicklung der epidemischen Lage, insbesondere an Impffortschritt und bundesweit rückläufiges Infektionsgeschehen, angepasst.

Weiterhin gelten Kontaktbeschränkungen und die Testangebotspflicht. Arbeitgeber bleiben demnach verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden ein Testangebot zu unterbreiten. Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden.

Dagegen findet sich in der Verordnung keine neue Regelung zu einer Homeoffice-Angebotspflicht. Die in § 28b Abs. 7 IfSG normierte Homeoffice-Angebotsverpflichtung entfällt damit zum 30.06.2021.

Verlängerung und Änderung der Corona-Schutzverordnung und Änderung weiterer Verordnungen

Die Landesregierungen hat zudem einige Corona-Verordnungen verändert. Im Folgenden finden Sie die aktuellen Verordnungen und Hinweise zu den Änderungen.

Corona-Schutzverordnung:

Aktuell hat die Landesregierung die Laufzeit der Corona-Schutzverordnung bis zum 8. Juli verlängert und punktuelle inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die neue, ab 25. Juni gültige Verordnung finden Sie beigefügt (Anlage 2). Weitergehende Anpassungen sind „in Evaluierung des Infektionsgeschehens“ für in zwei Wochen angekündigt.

Änderungen betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Verzicht auf einen negativen Test u.a. bei den auf Einzelpersonen begrenzten körpernahen Dienstleistungen bei Inzidenzstufe I (§ 17 Abs. 2 Nr. 2)
- Ergänzung von viruzid wirkenden Luftfilteranlagen an einigen Stellen (§ 5 Abs. 3 Nr. 4; § 6 Abs. 2; § 13 Abs. 2 Nr. 3; § 15 Abs. 3 Nr. 4)
- Anpassungen bei der Maskenpflicht (§ 5 Abs. 3 Nr. 10 alt; § 5 Abs. 4a Satz 2 Nr. 1a neu; § 12 Abs. 3 Nr. 3)
- Änderungen betreffend den Betrieb von Ausflugsfahrten und Freizeitparks (§ 15 Abs. 4 Nr. 6 und 7 neu)
- Ergänzung „sonstiger nicht privater Veranstaltungen“ unter Verweis auf die Maßnahmen für Kulturveranstaltungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 neu und Abs. 4 Nr. 4a neu)
- Vorziehen des Datums zu Regelungen von bestimmten Veranstaltungen vom 1.9. auf den 27.8. (Musikfeste u.ä. nach § 13 Abs. 4 Nr. 7; Sportfeste u.ä. nach § 14 Abs. 4 Nr. 7; Clubs u.ä. mit mehr als 100 Personen nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 b; Jahrmärkte u.ä. nach § 16 Abs. 4 Nr. 2; Volksfeste u.ä. nach § 18 Abs. 4 Nr. 6 a)
- Umstellung von der besonderen auf die einfache Rückverfolgbarkeit in einzelnen Fällen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2)

Hinweis: Die Streichung des § 5 Abs. 3 Nr. 10 führt laut MAGS nicht zum Wegfall der Maskenpflicht für das Personal mit Kundenkontakt in der Gastronomie. Weil dieses sowohl im Innen- wie im Außenbereich beim Service regelmäßig auch nahen Kontakt unterhalb des Mindestabstands hat, ergibt sich diese Maskenpflicht - innen und außen - vielmehr gesondert wie bisher auch aus § 19 Abs. 5. In der Innen- und Außengastronomie muss Personal mit Kundenkontakt damit noch weiterhin Maske tragen.

Die Pressemitteilung des MAGS zur Verlängerung der Schutzverordnung finden Sie unter: <https://www.mags.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-verlaengert-die-coronaschutzverordnung-bis-8-juli>.

Corona-Teststrukturverordnung:

Die neue, ab 25. Juni gültige Corona-Teststrukturverordnung finden Sie beigefügt (Anlage 3). Die Änderungen betreffen ein vorübergehendes Aussetzen des Testangebotes durch Testzentren (§ 3 Abs. 3 Satz 3 neu; § 3 a Abs. 1a neu).

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 25. Juni gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (Anlage 4). Die Änderungen betreffen den Testnachweis nach § 2 Abs. 1a sowie den erforderlichen Test vor Aufnahme in bestimmte Einrichtungen (z.B. Dienste der Eingliederungshilfe - § 9 Abs. 4).

Die Anlagen 2 - 4 sind ebenfalls über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 44-2021) abrufbar.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team